



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Masterstudienprogramme
Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung
und Management im Landschaftsbau**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 07.09.2011, veröffentlicht am 09.09.2011

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

§ 3 Zulassungen zu den Fachprüfungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen einzelner Module können in der Studienordnung für die Masterstudienprogramme Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung und Management im Landschaftsbau geregelt werden.

§ 4 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten und zweiten Semesters. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlussarbeit im Master Landschaftsarchitektur + Regionalentwicklung sind für die Fremdsprache Englisch die Zugangsvoraussetzungen für die Niveaustufe B2 (Absolvierung B1) nachzuweisen. Die Zugangsvoraussetzungen für die Niveaustufe B2 können wie folgt nachgewiesen werden:
 - a. Sprachunterricht an der Schule bei max. 5,5 Jahre zwischen einem der folgenden Abschlüsse und Anfang des Masterstudiengang:
 - Gymnasium Grundkurs, mind. 11 Punkte (= Note 2)
 - Gymnasium Leistungskurs, mind. 8 Punkte (= Note 3)
 - b. 2. International anerkannte Sprachtests, Ergebnisse bei Anfang des Masterstudiengangs nicht älter als 3 Jahre:
 - BEC 2, Business English Certificate, Mindestnote B
 - FCE, First Certificate in English
 - c. erfolgreicher Abschluss des Wahlpflichtmoduls Englisch mit erreichten Zugangsvoraussetzungen für B2.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je 5 Leistungspunkte mit dem Faktor Eins gewichtet. ²Projekte und die Abschlussarbeit können mit einem anderen ganzzahligen Faktor gewichtet werden, wenn es sich um Pflichtmodule im jeweiligen Studienprogramm handelt. ⁴Alle Gewichtungsfaktoren werden in den Modultabellen der Studienordnung für die Masterstudienprogramme Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung und Management im Landschaftsbau aufgeführt.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die sich bis zum WS 2010/2011 in eines der Masterstudienprogramme Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung oder Management im Landschaftsbau eingeschrieben haben, können ihr Studium bis zum Ablauf des SS 2013 nach der Maßgabe des bisher geltenden Besonderen Teils der Prüfungsordnung und der Studienordnung (vom 09.09.2011 [alte Prüfungs- Studienordnung]) ablegen.
- (2) Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung und Studienordnung ist nicht möglich.
- (3) Module mit veränderten Namen oder Inhalten der bisher gültigen Studienordnung werden bis zum Ablauf des SS 2013 per Äquivalenzliste sichergestellt.
- (4) Soweit nach Abs. 1 die bisherige Prüfungs- und Studienordnung anzuwenden ist, kann die Fakultät Agrarwissenschaft und Landschaftsarchitektur für den Übergang ergänzende Bestimmungen beschließen. Der Vertrauensschutz der Prüflinge ist zu beachten. Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Ordnungen, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.